
Eingereicht durch:	Eingang:	23.05.2005
Schwarz, Sascha	Weitergabe:	23.05.2005
CDU-Fraktion	Fälligkeit:	06.06.2005
	Beantwortet:	14.07.2005
Antwort von:	Erledigt:	15.07.2005
BzSt'in Otto		

Betr.: Zuständigkeit für die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger der Jugendhilfe

Ich frage das Bezirksamt:

1. Aus welchen Rechtsnormen ergibt sich nach Auffassung des Bezirksamtes die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger der Jugendhilfe?
2. Welche Rolle nimmt bei der Übertragung der Kitas das Jugendamt ein? Aus welchen Rechtsgrundlagen folgt dies?
3. Welche Rolle nimmt bei der Übertragung der Kitas die Bezirksverordnetenversammlung ein? Aus welchen Rechtsgrundlagen folgt wiederum dies?

Sascha Schwarz

Antwort des Bezirksamts

Wegen der rechtlichen Relevanz habe ich das Rechtsamt gebeten, zu der Kleinen Anfrage Stellung zu nehmen.

Das Rechtsamt hat mir folgendes mitgeteilt:

„Zu 3. Welche Rolle nimmt bei der Übertragung der Kitas die Bezirksverordnetenversammlung ein? Aus welchen Rechtsgrundlagen folgt wiederum dies?“

Eine originäre Entscheidungskompetenz ist der BVV nicht gegeben.

Dies folgt aus § 12 Abs. 2 BezVG, da der Sachgegenstand „Übertragung von Kita´s auf freie Träger“, in den Nr. 1 – 7 nicht genannt und eine Zuweisung durch besondere Rechtsvorschrift i. S. der Nr. 8 an die BVV nicht erfolgt ist.

Zu 2. Welche Rolle nimmt bei der Übertragung der Kitas das Jugendamt ein? Aus welchen Rechtsgrundlagen folgt dies?

Das Jugendamt nimmt nach folgenden Vorschriften folgende Rolle ein:

Nach § 85 SGB VIII ist für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, wenn die Aufgabe nicht dem überörtlichen Träger zugewiesen ist. Letz-

teres ist nicht der Fall, vielmehr hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport durch Mitabschluß der Übertragungsverfahrensvereinbarung die Einzeldurchführung eindeutig den Bezirken überlassen.

§ 22 SGB VIII sieht die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vor. Örtlicher Träger ist in Berlin nach § 33 Abs. 1 AG KJHG das Jugendamt.

Nach § 4 des vorgenannten Gesetzes werden die Aufgaben von der freien und öffentlichen Jugendhilfe partnerschaftlich erfüllt, wobei das Jugendamt die Gesamtverantwortung für das Erreichen des Ziels im Bezirk trägt (vgl. § 4 Abs. 2).

Zu 1. Aus welchen Rechtsnormen ergibt sich nach Auffassung des Bezirksamtes die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger der Jugendhilfe?

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

Der Jugendhilfeausschuss ist Teil des Jugendamtes, das wie aus § 34 AGKJHG folgt, aus ihm und der Verwaltung des Jugendamtes besteht.“

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadätin